

**Vereinsatzung von
Mudawane Wapa Yila
Gemeinsam für Wapa**



Inhaltsverzeichnis

1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr	2
2 Vereinszweck.....	2
3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung.....	3
4 Tätigkeit als Förderverein.....	3
5 Unternehmensgründungen.....	3
6 Sonderbudget für den ersten Vorsitzenden.....	3
7 Aus- und Eintritt von Mitgliedern.....	3
8 Mitgliedsbeiträge.....	4
9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
10 Verwendung der eingenommenen Gelder.....	4
11 Organe des Vereins.....	5
12 Bildung des Vorstandes.....	5
13 Mitgliederversammlung.....	5
14 Beurkundung von Beschlüssen.....	6
15 Kassenprüfung.....	6
16 Satzungsänderung und Auflösung.....	6

1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins Mudawane Wapa Yila ist in Sigmaringen. Eine Eintragung ins Vereinsregister soll nicht erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Der Verein soll der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens dienen.

Die Tätigkeit zielt darauf ab, die Lebensbedingungen im Dorf Wapa in Burkina Faso zu verbessern. Durch das Know-How und Ideen der Vereinsmitglieder sollen Projekte geplant, externe Fachleute und Firmen eingeschaltet und Mittel gesammelt werden, um Projekte zu verwirklichen, die dortigen Lebensbedingungen zu verbessern. Schwerpunkt liegt hier auf dem Aufbau von Schul- und Bildungsprogrammen für jede Altersgruppe und dem Aufbau einer Infrastruktur, die der zunehmenden Selbstständigkeit der Einwohner in Bezug auf Lebensmittelversorgung, Trinkwasser und Energieversorgung dient. Oberstes Motto ist hier stets „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Ziele der schulischen Bildungen sind.

- grundlegende Fähigkeiten wie lesen, schreiben und rechnen, Fremdsprachen (Englisch, Französisch)
- Grundlagenwissen in Medizin und Hygiene und medizinischer Versorgung
- Handwerkliche Fertigkeiten als Wirtschaftsfaktor (z.B. Herstellen von Stoffen oder Seife, lokale Aktivitäten)

Eine Verbesserung definiert sich ausschließlich nach dem, was die Einwohner des Dorfes als solche formulieren. Direkter Ansprechpartner und letzter Entscheidungsträger, welches Projekt zur Verbesserung der Lebensbedingungen beitragen kann, ist der Vereinsvorstand.

Ferner sollen allgemeine Zwecke verfolgt werden wie:

- Aufbau und die Pflege von persönlichen und institutionellen Kontakten zwischen Deutschland und Burkina Faso;
- Die Begleitung sowie Umsetzung von Entwicklungshilfeprojekten, insbesondere in Burkina Faso;
- Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Geschichte und Kultur Burkina Fasos;
- Projekte zum Wissensaustausch zwischen Deutschland und Burkina Faso;
- die Unterstützung von gemeinwohlorientierten Initiativen aus Burkina Faso bei der Akquise von und Zusammenarbeit mit deutschen und europäischen Partnern.

3 Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Tätigkeit als Förderverein

Der Verein tritt auch als Förderverein auf, um Projekte von anderen gemeinnützigen Organisationen, welche in der Region von Sanguié (in Burkina Faso) aktiv sind und gleiche Ziele verfolgen, zu unterstützen.

5 Unternehmensgründungen

Das Ziel unserer Arbeit ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Darunter verstehen wir insbesondere den Aufbau einer selbstständigen und tragfähigen sozialen Marktwirtschaft. Gegründete Unternehmen sollen soziale Ziele verfolgen, wodurch Probleme wie Auswanderung (Emigration), gesellschaftliche Ungleichheit, Arbeitslosigkeit, Mangel an Bildung, mangelhaftes Gesundheitssystem, Zerstörung der Umwelt etc. zum Wohle unserer Mitmenschen reduziert werden. Daher verwenden wir die Vereinsmittel auch dafür, solche Unternehmen auf Vereinskosten aufzubauen mit dem Ziel, diese dann an geeignete Personen (soziale Unternehmer) zu verkaufen. Über die Eignung einer Person entscheidet der erste Vorsitzende. Insbesondere werden dazu die folgenden Kriterien angewandt:

Die Person muss das Ziel des Unternehmens verstehen und weiterführen. Eine geeignete Person darf einen angemessenen privaten Lohn erwirtschaften aber das Unternehmen nicht ausbeuten. Ein wichtiges Ziel ist nämlich der Erhalt der Gemeinnützigkeit und möglichst das Wachstum des Unternehmens unter Schaffung neuer Arbeitsplätze.

6 Sonderbudget für den ersten Vorsitzenden

Dem Ersten Vorsitzenden wird ein Budget von maximal eintausend Euro pro Projekt eingeräumt, um flexibel auf akuten Finanzbedarf von Vereinsprojekten reagieren zu können, wenn er vor Ort ist. Dieses Geld darf nicht für den Start neuer Projekte verwendet werden. Höhere Summen sind mit dem Vorstand zu besprechen.

7 Aus- und Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Minderjährige benötigen für einen Antrag der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt die beantragende Person die Satzung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht. Mitglieder können mit einer Frist von einem Monat zum

Jahresende aus dem Verein austreten. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. Auslösung der juristischen Person endet die Mitgliedschaft immer.

8 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung.

Bei Teilnahme an der Mitgliedsversammlung (s.u.) hat jedes Mitglied eine gleichberechtigte Stimme beim Fassen von Beschlüssen. Zudem können jederzeit Vorschläge eingebracht und Informationen zu Projekten angefordert werden. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich im Sinne der Satzung und den Zielsetzungen des Vereins zu verhalten. Dies gilt insbesondere für die Repräsentation nach außen. Jedes Mitglied soll sich regelmäßig über aktuelle Vorgänge im Verein informieren, insbesondere durch Verfolgung der Diskussionen und Postings im Vereinsforum.

Verhält sich ein Mitglied nicht im Sinne der Satzung oder den Zielen des Vereins, insbesondere bei persönlicher Vorteilsnahme, droht der Ausschluss durch den Vorstand bzw. die Mitgliedsversammlung. Informationen über den Verein und Projekte an externe Firmen zum Zwecke der Unterstützungssuche werden nur nach Rücksprache mit dem Vorstand herausgegeben. Dies soll insbesondere dazu dienen, dass mögliche Kooperationspartner, die dem Ansehen und den ethischen Vorstellungen des Vereins nicht entsprechen, ausgeschlossen werden.

10 Verwendung der eingenommenen Gelder

Gelder werden über Spenden und die Mitgliedsbeiträge eingenommen.

Alle eingenommenen Gelder werden ausschließlich zur direkten Durchführung der Projekte verwendet. Es werden keinerlei Gelder für andere Zwecke des Vereins wie z.B. Reisekosten, Aufwandsentschädigungen oder Speisen oder Getränke bei Vereinssitzungen ausgegeben. Ob Gelder für Werbung für den Verein ausgegeben werden (Flyer, Aufsteller, etc.) entscheidet allein der Vorstand. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Geldes berichtet der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung. Im diesem Zuge können auch die Unterlagen eingesehen werden.

11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und evtl. ein Beirat.

12 Bildung des Vorstandes

Der Vorstand wurde bei der Gründungsversammlung am 14.07.017 gewählt. Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen und führt jeweils ein Sitzungsprotokoll, das allen Mitgliedern, insbesondere der Mitgliederversammlung, zugänglich gemacht wird. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie ist zuständig für:

- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe des Tagungsorts und des Termins sowie der Tagungsordnung schriftlich einzuberufen. Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email mitzuteilen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Versammlung mit dem gleichen Verfahren wie bei der ordentlichen Versammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Tagesordnung sind in diesem Falle ausschließlich die im Mitgliederersuchen bzw. Vorstandsbeschluss genannten Themen.

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung benötigen eine zweidrittel Mehrheit. Hier hat B. Bazie als Vereinsgründer ein Vetorecht. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und einzeln für jedes Amt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl, bei erneutem Gleichstand das Los. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

14 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlussvorschläge können von jedem Mitglied beim Vorstand eingebracht werden.

Dieser entscheidet, ob sie auf die Tagesordnung zur Abstimmung kommen. Ein Antrag kann nur auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kommen, wenn er mit einer Frist von einer Woche vor dem Tag der Versammlung eingebracht wurde. Ansonsten kommt er auf die Tagesordnung der folgenden Versammlung.

Jeder Beschluss wird demokratisch per Handabstimmung gefasst. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn er von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder angenommen wird. B. Bazie allein hat jederzeit ein Vetorecht.

15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer, die die Buchführung des Vereins überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wiederwahl ist zulässig. Den Kassenprüfern sind vom Schatzmeister alle Buchführungsunterlagen vorzulegen.

16 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung

Mudawane Wapa Yila
Gemeinsam für Wapa

entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei einer Vereinsauflösung wird das gesamte Vermögen des Vereins (sowohl Grundstücke als auch freies Kapital usw.) an den Partnerverein yi kenpen übertragen.

Sigmaringen den, 11.12.2021